

**Schmutziges Gold.** Von 77.252 Verdachtsmeldungen wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betrafen im vergangenen Jahr 175 Edelmetalle. Das hat die Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP-Fraktion mitgeteilt. Die Große Koalition will die Meldeschwelle für solche anonymen Geschäfte mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“ abermals senken – von bisher 10.000 Euro auf 2000 Euro. Das sei erforderlich, um Umgehungsgeschäfte und eine künstliche Aufspaltung von Transaktionen (Smurfing) zu unterbinden. Der Handel mit Gold sei wegen seiner beliebigen Stückelung von Transaktionen ohne Wertverlust und der hohen Akzeptanz als Zahlungsmittelsatz besonders anfällig für Geldwäsche, schreibt sie. Für Scheideanstalten und Händler werde das nun unattraktiv.

**Muster mit Wert.** Erstmals hat das neue Instrument der Musterfeststellungsklage zu einem für die Kläger erfolgreichen Entscheid geführt: Das OLG München gab einer Klage des Münchener Mietervereins für rund 150 Bewohner einer Wohnanlage statt. Das Immobilienunternehmen hatte zwei Jahre im Voraus eine drastische Mieterhöhung angekündigt, um das Inkrafttreten des Mietrechtsanpassungsgesetzes zu umgehen. Die Richter ließen die Revision gegen ihr Urteil zu. Zuständig war dort allerdings nicht der Spezialsenat für Mietsachen, sondern ein eigener Senat für Musterfeststellungsklagen (s. Börstinghaus, NJW-aktuell H. 40/2019, 3).

**Digitales Armaturenbrett.** Mit einem „Dashboard“ im Internet will die Bundesregierung den Fortgang der Digitalisierung hierzulande grafisch veranschaulichen. Unter [www.digital-made-in.de](http://www.digital-made-in.de) sind die regelmäßig aktualisierten Daten der Ankündigung zufolge in Kürze abrufbar. 120 Hauptprojekte sollen in 500 Schritten umgesetzt werden. • jja



**Gerhard Strate**  
Streiter für den Rechtsstaat

### „Technische Störung“

Dass die Angehörigen von Justiz und Polizei angeblich sofort nach Surfbrettern fragen, wenn sie sich dem Internet zuwenden, ist ein alter Witz. Und tatsächlich wirkt es im Zeitalter der Digitalisierung anachronistisch, wenn manche Beamte noch immer Papierberge vor sich auftürmen und in den Gerichtssälen weiterhin Leitzordner das Bild bestimmen. Was teilweise dem Unwillen zur Veränderung, oft aber bloß mangelhafter finanzieller Ausstattung geschuldet war, könnte bald wieder zukunftsfähig werden: Eine von der Digitalisierung unabhängige Funktionsfähigkeit der Justiz und der daran beteiligten Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte/Strafverteidiger. Jedenfalls dann, wenn man logische Schlüsse aus den jüngsten Ereignissen am Berliner Kammergericht zieht. Ende September hatte ein Cyberangriff mit dem Trojaner „Emotet“ das Computersystem des Gerichts lahmgelegt. Aus Sicherheitsgründen trennte der zuständige IT-Dienstleister das Kammergericht daraufhin vom Netz der Landesbehörden, weshalb es aktuell nur telefonisch, postalisch oder über Telefax erreichbar ist. Neue Computer, vorerst ohne Netzanschluss, machen es möglich: Das Kammergericht betont, trotz des Malheurs arbeitsfähig zu sein.

Was aktuell wohl nur eine kurzfristige Erschwernis darstellt, wirft weitergehende Fragen auf, denen wir nicht ausweichen sollten: Wie weit sollten sich Gerichte auf die weitere Digitalisierung einlassen? Wie steht es mit Datenschutz und Fälschungssicherheit? Taugt eine digitale Akte tatsächlich zur Archivierung, oder sind die virtuellen Speicher eher als Kurzzeitgedächtnis zu betrachten? In die anfängliche Euphorie über neue digitale Errungenschaften mischt sich ein ungutes Gefühl beim Gedanken an Hacker, Trojaner oder sogar den totalen Datenverlust. Wird es gewitzten Angeklagten künftig möglich sein, einen Prozess virtuell zu manipulieren oder ihn durch ein zielgerichtet verursachtes Cyberchaos gar zum Platzen zu bringen? Wird ein längerer Stromausfall genügen, um Justitia zur Kapitulation zu zwingen?

Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte vom 5.7.2017 hat diesen Zustand schon vorausgesehen. Spätestens ab 1.1.2026 soll sie allein unseren Gerichtsalltag bestimmen. Ein laufender Strafprozess kann im Fall einer „technischen Störung“ beliebig lange unterbrochen werden, bis sie beseitigt ist. Hierzu zählt auch die Nichtverfügbarkeit der elektronischen Akte (BT-Drs. 18/9416, 61). Dies allerdings nur, wenn sie „vorübergehend“ verschwunden ist (§ 229 V StPO). Im Fall des vollständigen und dauerhaften Verlusts der E-Akte wird dann auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zurückgegriffen werden müssen. Zu einer Zeit, in der es noch keine Kopiergeräte und PCs gab, hatte es sich wiederholt mit den Folgen eines vollständigen Aktenverlusts aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen oder von Volksaufständen befasst. Wenn die Originalakte gänzlich fehlte, hatte – so seine Vorgabe – jedes Rechtsmittel Erfolg (RGSt 54, 102; RG, JW 1928, 1311). Es bleibt abzuwarten, wer der elektronischen Akte mit berechtigter Freude entgegenseht. •

---

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes